

Satzung der INCLUNOVA e.V.

Präambel

Der Verein „INCLUNOVA e.V.“ hat sich als Initiative von Familien mit behinderten Angehörigen gebildet mit dem Ziel, Kontakte zum Erfahrungsaustausch und der gegenseitigen Hilfe zu fördern und inklusive Wohn- und Betreuungseinrichtungen als Mehrgenerationenwohngemeinschaften zu planen und zu realisieren. Der Kreis der möglichen Mitglieder ist offen für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige sowie für alle, die das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung fördern möchten. Die Zusammenarbeit und Realisierung der Wohnprojekte soll nach christlichen Leitgedanken gestaltet werden. Die Mitglieder wollen sich von der Mahnung der Bibel *„Nehmet Euch der Schwachen an!“* (1. Thess. 5,14) leiten lassen.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Aufgaben, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „INCLUNOVA“ (nachfolgend auch als „Verein“ oder „Körperschaft“ bezeichnet) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege und die Förderung mildtätiger Zwecke mit dem Ziel der Förderung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen. Dabei soll insbesondere die Inklusion und Integration von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft gefördert werden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Unterstützung von Menschen mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung bei der Bewältigung von Alltagsaufgaben und bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
 - Maßnahmen zur Hilfe und Beratung für Angehörige von Menschen mit Behinderung (z.B. für Eltern von Kindern mit Behinderung) in den Fragen, die sich aus der besonderen Situation von Menschen mit Behinderung ergeben
 - Maßnahmen zur Errichtung, zum Betrieb oder zur Förderung von inklusiven bzw. integrativen Wohnprojekten für Menschen mit und ohne Behinderung, für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen oder generationenübergreifend für verschiedene Altersgruppen unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderung
 - Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens, der gemeinschaftlichen Teilnahme am Leben in der Gesellschaft und der gegenseitigen Hilfestellung von Menschen mit und ohne Behinderung oder

Menschen unterschiedlicher Generationen unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderung

- Förderung des selbstbestimmten Lebens und der nachhaltigen Bewältigung der eigenen Situation für Menschen mit Behinderung
 - Förderung von Kontakten und Erfahrungsaustausch für Menschen mit Behinderung und/oder deren Angehörige
 - Förderung der Freizeitgestaltung, Angebote von Freizeitaktivitäten, Veranstaltungen, Fahrten oder Freizeiten für Menschen mit Behinderung, deren Angehörige und / oder für Menschen mit und ohne Behinderung im Sinne der Inklusion
 - Förderung der Jugendhilfe und der Altenhilfe im Rahmen inklusiver Wohnprojekte
 - Angebot von Betreuung oder Pflege für Menschen mit Behinderung oder anderweitig betreuungs- oder pflegebedürftige Menschen
 - Förderung der christlichen Gemeinschaftspflege, Seelsorge und Evangelisation für Menschen mit und ohne Behinderung
 - Information der Öffentlichkeit über die besondere Situation und die Probleme von Menschen mit Behinderung
- (4) Der Verein kann auch die Förderung anderer Körperschaften bezwecken, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des §1 dieser Satzung oder ähnliche Zwecke verfolgen. In diesem Fall wird der Satzungszweck verwirklicht insbesondere durch die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung der in § 1 dieser Satzung aufgeführten oder ähnlicher steuerbegünstigter Zwecke anderer Körperschaften. Als Körperschaft im Sinne von § 1 dieser Satzung gelten solche Mittelempfänger, die von ihrer Rechtsform her einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes entsprechen oder – bei ausländischen Körperschaften – vergleichbar sind. Sofern es sich dabei um inländische Körperschaften handelt, müssen diese außerdem vom Finanzamt als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt sein.
- (5) Der Verein kann seine Zwecke auch unmittelbar selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO erfüllen. Der Verein ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu allen Maßnahmen, Projekten und Aktionen berechtigt, die der Verwirklichung des Satzungszweckes dienen.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungsersatz oder um Vergütungen aufgrund von Honorar- oder Anstellungsverträgen.

§ 4 Körperschaftsfremde Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Jugend- und Sozialwerk Gotteshütte e.V., Hückeswagen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sollte dieser Verein zum Zeitpunkt der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr bestehen oder seitens der Finanzverwaltung nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt sein, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wohlfahrtspflege oder die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung. Die Entscheidung über die Auswahl der Körperschaft im Sinne des vorstehenden Satzes trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und alle juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) *Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.*

- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert ein Vereinsmitglied auch die etwa von ihm bekleideten Ämter. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - c. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - f. Wahl eines Rechnungsprüfers
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen, wobei auch eine elektronische Einladung per E-Mail zulässig ist. Das Einladungsschreiben oder die elektronische Einladung per E-Mail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse oder E-

Mail-Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung tagt, so oft es erforderlich ist, mindestens aber einmal im Jahr.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen und dieses schriftlich gegenüber dem Vorstand bekunden. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (8) Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen,
 - a) an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben
 - oder
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem, maximal jedoch fünf stellvertretenden Vorsitzenden, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung wird jährlich von zwei Rechnungsprüfern, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sind, überprüft.

Mönchengladbach, den 21.03.2021